

Johann Philipp Kardinal von Lamberg ersucht den Kaiser um Aufnahme des Fürsten Johann Adams von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat, weil dieser dem Schwäbischen Kreis in Kriegszeiten eine hohe Geldsumme vorstreckt. Abschr., Regensburg 1708 März 12, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.

[1] Dictatum Ratisbonnæ¹, den 20, Martii 1708.

Per Moguntinum.²

Kayserliches commissions-decret.³

Die römische kayserliche, auch zu Hungarn⁴ und Böheimb⁵ königliche mayestät⁶, etc., unser allergnädigster kayser und herr, haben dero geheimen rath und bey allgemeinen Reichsconvent⁷ höchst ansehnlichsten principal commissario, dem hochwürdigsten hochgebohrnen fürsten und herrn, herrn Johann Phillippen, der heyligen Römischen Kirchen titulo sancti Sylvestri⁸ priester, cardinalen von Lamberg⁹, bischoffen und des Heyligen Römischen Reichs¹⁰, fürsten zu Passau, etc., allergnädigst bedeutet, welcher gestalten deroselben fürsten und stände des löblichen Schwäbischen Creises¹¹ allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, daß nach dem von weyland denen glorwürdigsten, der kayserlichen herren vorfahren das haus deren von Liechtenstein allschon vor 100 jahren in den reichsfürstenstand erhoben, und dessen zulaßung ad sessionem et votum¹² in dem Reichsfürstenrath anno 1654 bloß auf die adimplirung¹³ der nach denen Reichsgrundsetzen dazu erforderlichen begütterung im Reich ausgestellt worden, und nun deme zufohl dero kayserlicher würcklicher geheimber rath, herr Johann Adam Andreas fürst von Liechtenstein¹⁴ in dem Schwäbischen Creis sich bereits vor etlich 100.000 gulden güther erkaufft, auch noch [2] weiters so viel zu æquiriren¹⁵ trachten werde, als zu præstirung¹⁶ des denen neu auffgenommenen fürsten anzusetzen, pfleglichen matricular anschlags¹⁷ 76 floren¹⁸ nach seiner multiplication erforderlich seye. Inmittelst aber, umb die auffnahm in das

¹ Aufgeschrieben Regensburg.

² Nach Mainz.

³ Kommissionsbeschluss.

⁴ Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

⁵ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁶ Joseph I. (26. Juli 1678–17. April 1711) aus dem Hause Habsburg war von 1705 bis 1711 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, König von Böhmen, Kroatien und Ungarn. Vgl. Charles W. INGRAO, Josef I., Graz 1982.

⁷ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.

⁸ San Silvestro in Capite in Rom (I).

⁹ Johann Philipp Kardinal Graf von Lamberg (1651–1712) war ab 1699 kaiserlicher Prinzipalkommissar. Ein Prinzipalkommissar war der offiziell beauftragte Vertreter des Kaisers auf den Reichstagen und anderen Versammlungen des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Franz NIEDERMAYER, Johann Philipp von Lamberg, Fürstbischof von Passau (1651–1712), Reich, Landesfürstentum und Kirche im Zeitalter des Barock, Passau 1938.

¹⁰ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

¹¹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

¹² „ad sessionem et votum“: zu Sitz und Stimme.

¹³ Erfüllung.

¹⁴ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1699 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I.

¹⁵ erwerben.

¹⁶ Leistung.

¹⁷ Kostenbeteiligung.

¹⁸ Gulden (Florin).

Reichsfürstenrathscollegium¹⁹ zu facilitiren²⁰, den abgang des feudi zu bestreitung gemelten anschlags bis auff 200 floren Römermonathen²¹ mit einen so viel ertragenden capital an baarem geld in ein paar monathen zu suppliren, sich erbotten habe. Gemelter Creis bey neulicher versamblung in erwegung des bekandten nothstands, in welchen derselbe durch gegenwehrtigen ihn am meisten druckenden Reichskrieg²² gesetzt, auch dahin bereits gebracht worden, daß ums dennoch standhafftig aushalten und die überschwehre kriegs-onera²³ tragen zu können, er durch frembde und entlehnte mittel, ohne welche er zu seinem und des publici²⁴ unwiderbringlichen schaden, unter dem last erliegen müste, zu helfen sich entschloßen, nicht allein auff ihrer kayserlichen mayestät allergnädigstes guthheisen, gemelt seine fürstlich gnaden in des Creises weltliches fürstliches Collegium auffzunehmen, sondern auch ihre kayserliche mayestät allerunterthänigst zu bitten, dahin allergnädigst verhülfflich [3] zu seyn, daß mehr gemelte seine fürstliche gnaden von Liechtenstein gleichmäßig auff alhir versambleten Reichstag in dem reichsfürstlichen Collegio ad sessionem et votum gelaßen werde, wie dann ihre kayserliche mayestät sie würcklich angelegentlichst belanget hetten.

Wann dann nun dieselbe sowohl mehr gemeldt seiner fürstlich gnaden in ansehung ihrer und ihres hauses bey deroselben und dem Reich erworbenen meriten²⁵ solchen vorthail und ehre allergnädigst gerne gönnen, als zumahlen auch dem so sehr bedruckten und standhafft gebliebenen getreuen Schwäbischen Creis zugleich geholffen erleichtert sehen möchten, dabey auch betrachten, daß solch geld enig und allein zu fortführung gegen wehrtigen harten Reichskriegs mithin zu des Reichs gemeinen dienst und besten angewendet wird.

Als haben in dero allerhöchsten nahmen von höchst ernannt seine hochfürstliche eminenz selbiges dem hochlöblichen churmaintzischen Reichsdirectorio²⁶ hiemit eröffnen wollen, damit mehr höchst gedachte seine fürstliche gnaden von Liechtenstein auff gewöhnliche desselben verfügung und wege in das reichsfürstliche Collegium auffgenommen und ad sessionem et votum gelaßen werde, [4] weßen dann ihro kayserliche mayestät sich allergnädigste versehen und ihre hochfürstliche eminenz nebst wohl erwehnten Reichsdirectorio damit in freundlich geneigten, auch gnädigen willen jederzeit wohl bey gethan verbleiben.

Signatum Regenspurg, den 12. Martii des 1708. jahrs.

Johann Philipp cardinal von Lamberg, bischoff und fürst zu Passau.

L. S.²⁷

¹⁹ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806*. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage, Darmstadt 2009, S. 21–22.

²⁰ erleichtern.

²¹ Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (*collecta ad sustentationem judicii cameralis destinata*). Diese Steuern konnten aber auch von den Stände, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

²² Spanischer Erbfolgekrieg.

²³ Bürden.

²⁴ Öffentlichkeit.

²⁵ Verdiensten.

²⁶ Das Reichsdirectorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71.

²⁷ *Loco Sigilli*: anstelle eines Siegels.